



BESCHLUSSVORLAGE

Dezernat I

Az. 31.410

18.10.2022

V548/2022

Betreff

Katzenschutzverordnung

Betrifft Anfrage/Antrag: A366/2019
A018/2021

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
1. Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	01.12.2022	öffentlich	Vorberatung
2. Gemeinderat	13.12.2022	öffentlich	Entscheidung

Stadtbezirksbezug:
00 stadtweit

Einladung an Bezirksbeirat / Sachverständige: nein

Vorgeschlagene Maßnahme zur Bürgerbeteiligung: nein

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat beschließt eine Katzenschutzverordnung gemäß Beschlussanlage.

BESCHLUSSVORLAGE

V548/2022

- 1) **Welches strategische Ziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme unterstützt?**
Mannheim zeichnet sich durch eine starke Stadtgesellschaft und gutes Verwaltungshandeln aus. Die Mannheimerinnen und Mannheimer nutzen überdurchschnittlich engagiert die Möglichkeiten, sich in demokratischen und transparenten Prozessen an der Entwicklung ihrer Stadt zu beteiligen.

Begründung:

- 2) **Welches Managementziel wird durch die Leistung bzw. Maßnahme angesprochen?**
Die Tiere sind gesund und in artgerechter Haltung.

Begründung:

- 3) **Welche Kennzahl wird direkt oder indirekt beeinflusst?**

Begründung:

Falls durch die Maßnahme eine Änderung des Zielwertes erfolgt, bitte nachfolgend eintragen:

Kennzahl	Zielwert bisher	Zielwert neu

Die Leistung ist eine Pflichtaufgabe ja

- 4) **Welche über- bzw. außerplanmäßigen Ressourcen sind zur Durchführung der Leistung bzw. Maßnahme erforderlich?**

Ergebnishaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Ertrag			
Personalaufwand			
Sachaufwand	16.000 €	16.000 €	Siehe Sachverhalt Ziff.11
Transferaufwand			
Zuschüsse			
Saldo			

Die Auswirkungen der Maßnahme auf den Teilfinanzhaushalt sind auf Seite dargestellt.

- 1) Die Deckung erfolgt durch Mehrertrag/Minderaufwand (Mehreinzahlung/Minderauszahlung) in der Dienststelle bzw. beim Dezernat bei

Jahr	Betrag	Produkt-Nr. xxxxx	Projekt-Nr. / Investitionsauftrag xxxxx
20xx			
20xx			

6)

Finanzhaushalt	Aktuelles HH-Jahr	jährlich ab xx.xx.xxxx bis xx.xx.xxxx in €	Erläuterungen
Einzahlungen			
Auszahlungen			
Saldo			

Dr. Kurz

Specht

Beschlussanlage

Verordnung der Stadt Mannheim zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom _____

Auf Grund von § 13b des Tierschutzgesetzes (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt geändert am 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436) durch Art. 105 Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsg (MoPeG) in Verbindung mit der Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Ermächtigung nach § 13b des Tierschutzgesetzes vom 19. November 2013 (GBl. S. 362) wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck, Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Gebietes der Stadt Mannheim zurückzuführen sind.

(2) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mannheim (Schutzgebiet).

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist eine

1. Katze ein weibliches oder männliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*) und deren Kreuzungen mit anderen Arten,
2. freilebende Katze eine Katze, die nicht (mehr) von einem Menschen gehalten wird. Dies ist der Fall, wenn es sich um offensichtlich verwilderte Hauskatzen handelt oder wenn die Umstände der Auffindsituation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig darauf schließen lassen, dass der Halter die Katze ausgesetzt hat oder dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt,
3. Katzenhalterin oder Katzenhalter eine oder auch mehrere natürliche Personen, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur ganz vorübergehend ausübt/ausüben und das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt /tragen (Haltungsperson),
4. Halterkatze die Katze einer Haltungsperson.
5. freilaufende Halterkatze eine Halterkatze, der unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird und die nicht weniger als 5 Monate alt ist. Unkontrollierter freier Auslauf wird gewährt, wenn die Katze sich ganz überwiegend frei bewegen kann und weder die Haltungsperson noch eine von ihr beauftragte oder für sie handelnde Person jederzeit auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen kann.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Halterkatzen

- (1) Halterpersonen müssen freilaufende Halterkatzen kennzeichnen und registrieren lassen, bevor ihnen unkontrollierter freier Ausgang im Schutzgebiet gewährt wird.
- (2) Die Kennzeichnung muss fälschungssicher und dauerhaft durch die Implantierung eines elektronisch lesbaren Transponders (Mikrochip) gemäß ISO-Norm oder mittels Ohrtätowierung auf Kosten der Halterperson durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen.
- (3) Die Registrierung muss erfolgen, indem neben den Daten des Mikrochips oder der Ohrtätowierung Name und Anschrift der Halterperson von dieser in das kostenfreie Haustierregister von Tasso e.V. oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes (FINDEFIX) eingetragen werden.
- (4) Ein von der Halterperson personenverschiedener Eigentümer/personenverschiedene Eigentümerin hat die Ausführungen der Halterpflichten nach Absatz 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen gegenüber freilaufenden Halterkatzen

- (1) Ist eine angetroffene freilaufende Halterkatze entgegen § 3 Absatz 1 nicht gekennzeichnet und registriert und kann die Halterperson nicht innerhalb vier Wochen identifiziert werden, kann die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r die Katze durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen und kastrieren sowie im Anschluss registrieren lassen.
- (2) Ein von der Halterperson personenverschiedener Eigentümer/ personenverschiedene Eigentümerin hat die Maßnahmen nach Absatz 1 zu dulden.

§ 5 Maßnahmen gegenüber freilebenden Katzen

Die zuständige Behörde oder ein/e von ihr Beauftragte/r können freilebende Katzen durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen, kastrieren und im Anschluss registrieren lassen. Nach der Kastration kann die Katze wieder in die Freiheit entlassen werden. Die Entlassung in die Freiheit soll an der Stelle erfolgen, an der die Katze aufgegriffen worden ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mannheim, den

Dr. Peter Kurz
Oberbürgermeister

Gliederung des Sachverhalts und Übersicht der Anlagen

1. Anlass
2. Historie
3. Interkommunaler Austausch
4. Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung
5. Sanktionierung von Verstößen
6. Möglicher Inhalt einer Rechtsverordnung, § 13b S. 2 u 3 TierSchG
7. Rechtliche Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen KatzenschutzVO
 - 7.1 Feststellung „erheblicher“ Schmerzen, Leiden oder Schäden an den freilebenden Katzen in einem Gebiet
 - 7.2 Ursache hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet
 - 7.3 Prognose
 - 7.4 Verhältnismäßigkeit der Regelung, § 13b S. 4 TierSchG
 - 7.4.1 Kastrationspflicht
 - 7.4.2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
 - 7.4.3 Abwägung und Schutzgebietsbestimmung
8. Bestandsaufnahme der verwilderten Katzenpopulation in Mannheim
 - 8.1 Material des TSV
 - 8.2 Einbeziehung der Erkenntnisse von Privatpersonen
 - 8.3 Einbeziehung niedergelassener Tierärzt*innen der Region
9. Bewertung
 - 9.1. Kastrationspflicht
 - 9.2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht
10. Erläuterung der in der Katzenschutzverordnung vorgesehenen Regelungen, soweit nach deren Inhalt erforderlich
11. Weiteres Vorgehen und Ausblick
12. Kosten

13. Einschätzung der (damaligen) ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten

Anlagen:

1. Rückmeldungen Tierärzte
2. Fragebogen zur Erfassung verwilderter Katzen in Mannheim (Privatpersonen)
3. Auswertung der von Privatpersonen eingegangenen Rückmeldungen
4. Material des TSV nach Stadtteilen
5. Stellungnahme der damaligen ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten

Sachverhalt

1. Anlass

Mit **Antrag A366/2019** fordert die Li.PART.Tie. die Verwaltung auf, gemeinsam mit den einschlägigen Verbänden und Einrichtungen die notwendigen Nachweise für eine entsprechende Katzenproblematik nach § 13 b, Satz 1 Tierschutzgesetz (TierSchG) zu erbringen mit dem Ziel, eine Beschlussfassung des Gemeinderats zum Erlass einer kommunalen Katzenschutzverordnung (KatzenschutzVO) herbeizuführen.

Begründet wird der Antrag damit, dass die Stadt Mannheim mit einer KatzenschutzVO langfristig die Katzenpopulation kontrollieren und damit vorbeugenden Tierschutz leisten könne.

Eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht vereinfache darüber hinaus erheblich die Halterermittlung, was es der Stadt Mannheim erleichtere, eine etwaige Kastrationspflicht gegenüber den Haltern*innen durchzusetzen.

Eine Kastrationspflicht verringere zudem die Höhe der Katzenpopulation, so dass es insgesamt weniger Katzen im Stadtgebiet gäbe, was durch eine verminderte Anzahl an Abgabetieren in den Tierheimen ebenfalls zu einer langfristigen Kostenersparnis führe.

Mit Antrag A018/2021 unterstreicht die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nochmals das Anliegen.

2. Historie

Das Thema „Katzen“ im Stadtgebiet Mannheim war wiederholt Gegenstand aus dem Gemeinderat heraus gerichteter Anträge/Anfragen:

Bereits aus Anlass der **Anfrage A361/2010** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat war eine etwaige Verpflichtung zu Kastrationen freilaufender Katzen Gegenstand der **I-Vorlage 215/2011**.

Mit **Antrag A049/2014** hatte die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen im Gemeinderat vorgeschlagen, in Mannheim eine KatzenschutzVO zu erlassen mit dem Ziel der Kastration und Registrierung wildlebender Katzen und Freigängerkatzen.

In der **I-Vorlage 671/2014** hatte sich die Verwaltung hierzu umfassend geäußert.

In Übereinstimmung mit dem Tierschutzverein Mannheim und Umgebung e.V. (TSV) kam sie zu dem Ergebnis, dass im Hinblick auf die erforderliche Verhältnismäßigkeit entsprechender Regelungen, die

hohen Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen KatzenschutzVO in Mannheim nicht gegeben waren.

Der TSV hat seine Auffassung aus dem Jahr 2014 dahingehend geändert, als dass er mittlerweile den Erlass einer KatzenschutzVO für das Stadtgebiet Mannheim begrüßen würde.

3. Interkommunaler Austausch

Im Rahmen einer Abfrage unter den an der Ordnungsamtsleitertagung teilnehmenden Stadtkreisen und Großen Kreisstädte in Baden-Württemberg wurde seitens der Verwaltung in Erfahrung gebracht, dass keine dieser Städte bislang von der Möglichkeit des Erlasses einer KatzenschutzVO Gebrauch gemacht hat.

Anders stellt sich die Lage dar, wenn die Situation bundesweit betrachtet wird. Hier wurden in diversen (Groß-)Städten (z.B. Köln, Essen, Darmstadt und Wiesbaden) KatzenschutzVO erlassen. (vgl. Entwurf der Stabstelle der Landestierschutzbeauftragten für eine kommunale Katzenschutzverordnung, Vorbemerkung, S. 1, https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf).

In Ansehung dessen, dass die Stadt Mannheim für das eigene Stadtgebiet prüfen muss, ob die Tatbestandsvoraussetzungen für den Erlass einer KatzenschutzVO gemäß § 13 b S. 1 TierSchG i. V. m. § 1 Katzenschutz-Zuständigkeitsverordnung gegeben sind, ist es freilich insoweit unerheblich, ob in anderen Städten KatzenschutzVO erlassen worden sind.

4. Verordnungsermächtigung zum Erlass einer Katzenschutzverordnung

Mit dem am 13. Juli 2013 in Kraft getretenen 3. Änderungsgesetz zum TierSchG wurde der neue § 13b in das Gesetz eingefügt. In § 13b Satz 1 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) findet sich die Verordnungsermächtigung für die Landesregierungen zum Erlass einer KatzenschutzVO.

Die Drucksache 17/10572 des Deutschen Bundestags vom 29.08.2012 legt dar, dass die Regelung es den Landesregierungen ermöglichen soll, durch Rechtsverordnung den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen zu beschränken oder zu verbieten, soweit dies zur Verhütung erheblicher Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den in dem betroffenen Gebiet lebenden Katzen erforderlich ist.

Bei den betroffenen Tieren handele es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere seien diese Tiere einer domestizierten Art nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in erheblichem Ausmaß erführen.

Die Lebenserwartung der Tiere sei ohne menschliche Betreuung und medizinische Versorgung erheblich geringer als die von Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten würden. Krankheiten wie zum Beispiel Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata treten signifikant häufiger auf und führten zu erheblichen Leiden. Auch der Anteil abgemagerter oder unterernährter Katzen sei deutlicher höher. In einer Untersuchung in Berlin habe die Welpensterblichkeit während des ersten Lebensjahres bei etwa 50 Prozent gelegen; Todesursachen seien vor allem Unfälle und Krankheiten.

Das Ausmaß dieser Erscheinungen, die erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden bei den Tieren verursachen, nehme mit steigender Populationsdichte zu. International werde inzwischen die gezielte Populationskontrolle durch das Einfangen, die tierärztliche Versorgung (Impfung, Entwurmung etc.), Kastration und das Freisetzen an der Einfangstelle mit nachfolgender Betreuung (Fütterung, tierärztlicher Versorgung) als erfolgversprechender Ansatz zur Lösung der Problematik angesehen. Die Vermittlung in Haushalte sei nur in Einzelfällen möglich, da die Tiere zumeist nicht ausreichend sozialisiert seien.

Die konsequente Durchführung dieses Ansatzes (Einfangen – Kastrieren – Freisetzen) führe zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere. Jährlich würden in Deutschland auf diese Weise bereits mehrere tausend Tiere kastriert. Dabei habe sich jedoch gezeigt, dass der Erfolg dieser Maßnahme nicht nachhaltig sei, wenn aus den Reihen der in einem Besitzverhältnis stehenden Hauskatzen unkastrierte Tiere zuwanderten beziehungsweise die Fortpflanzungskette aufrechterhielten.

Zudem werde für den ungewollten Nachwuchs auch von Hauskatzen häufig keine Verantwortung übernommen, sondern die Katzen würden sich selbst überlassen und stellen den Ausgangspunkt für neue Kolonien verwilderter Katzen dar.

Deswegen könne es als zusätzliche Maßnahme erforderlich sein, den unkontrollierten freien Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen für einen bestimmten Zeitraum zu beschränken oder zu verbieten.

Da die Problematik in Deutschland regional in unterschiedlichem Ausmaß auftrete, wäre eine bundesweite Regelung unverhältnismäßig. Nur wo nachweislich eine entsprechende Problematik bestehe, seien entsprechende Regelungen erforderlich. Ob entsprechende Regelungen erforderlich und verhältnismäßig seien, müssten die Landesregierungen für ihre jeweiligen Gebiete entscheiden und begründen.

Dabei ermögliche die vorgesehene Regelung im Tierschutzgesetz eine entsprechende Rechtsverordnung nur dann, wenn gleichzeitig andere Maßnahmen nicht ausreichten. Hier seien in jedem Fall gezielte Maßnahmen in Bezug auf die herrenlosen, verwilderten Tiere selbst zu fordern,

daneben könne auch die Aufklärung von Katzenhalter*innen und das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige chirurgische oder medikamentelle Unfruchtbarmachung ein erster Schritt vor etwaigen Regelungen in einer Verordnung sein. Um den Vollzug hinsichtlich der Beschränkung oder des Verbots des freien Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen zu ermöglichen, könne in der Verordnung auch die Kennzeichnung und Registrierung der Katzen geregelt werden.

Grund für die Regelung seien Berichte aus vielen Städten und Gemeinden über eine starke Zunahme von Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen. Schätzungen gingen dahin, dass auf 40–50 Einwohner eine freilebende Katze komme, wobei das Problem eher in ländlichen Regionen bestünde. Dabei handele es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Die Fortpflanzung geschehe unkontrolliert und in großer Geschwindigkeit: eine weibliche Katze könne pro Jahr zwei Würfe mit jeweils 4–6 Nachkommen haben, die ihrerseits etwa ab dem fünften Lebensmonat vermehrungsfähig seien.

Durch Rechtsverordnung vom 19. November 2013 hat die Landesregierung von Baden-Württemberg die Verordnungsermächtigung auf die Städte und Gemeinden des Landes übertragen.

5. Sanktionierung von Verstößen

Einer KatzenschutzVO kommt in der Praxis primär ein appellativer Charakter zu. Insbesondere ist ein Verstoß gegen die KatzenschutzVO nicht sanktionierbar. Denn für die Aufnahme eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes in die KatzenschutzVO fehlt es an der notwendigen gesetzlichen Grundlage.

6. Möglicher Inhalt einer Rechtsverordnung, § 13b S. 2 u 3 TierSchG

In der Rechtsverordnung können insbesondere

1. der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen in dem jeweiligen Gebiet verboten oder beschränkt werden sowie
2. eine Kennzeichnung und Registrierung der dort gehaltenen Katzen, die unkontrollierten freien Auslauf haben können, vorgeschrieben werden.

7. Rechtliche Voraussetzungen für den Erlass einer kommunalen KatzenschutzVO

7.1 Feststellung „erheblicher“ Schmerzen, Leiden oder Schäden an den freilebenden Katzen in einem Gebiet

An den freilebenden (nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehaltenen) Katzen in einem Gebiet müssten erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden festgestellt worden sein. Unter erheblichen Schmerzen oder Leiden ist eine nach Art und Dauer gewichtige Beeinträchtigung des tierischen Wohlbefindens zu verstehen.

In der BT-Drs. 17/10572 S. 32 zu Nummer 25 (§ 13b – neu) wird näher konkretisiert, dass z. B. Krankheiten wie Katzenschnupfen oder Verletzungen und Traumata, die signifikant häufiger auftreten, zu erheblichen Leiden führen können.

Laut der Kommentierung Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 3 kommen als erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden in Betracht:

„Krankheiten (zB Leukose, FIP, FIV, Katzenschnupfen, Parasitosen); Verletzungen und Traumata (zB durch Unfälle oder Kämpfe); Abmagerung oder andere Anzeichen von Unterernährung (dadurch Schwächung des Immunsystems und erhöhte Krankheitsanfälligkeit); erhöhte Welpensterblichkeit. Alle diese Erscheinungen sind für die Tiere mit erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden (so ausdrücklich die amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32).“

7.2 Ursache hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet

Die erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen auf die hohe Anzahl dieser Tiere zurückzuführen sein.

Es ist die Rede von „Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen“ (vgl. hierzu BT-Drs. 17/10572, S. 32 zu Nummer 25 (§ 13b – neu); Hirt/Maisack/Moritz, 3. Auflage 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 1)

„Solche Katzen siedeln sich z. B. in Schrebergartenanlagen, auf Campingplätzen, verwilderten Grundstücken, stillgelegten Fabrikgeländen oder Hofgrundstücken an.“ (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 3)

Typisch für die in § 13b TierSchG geregelte Situation ist, dass eine hohe Vermehrungsrate dazu führt, dass viele freilebende Katzen ihr Leben unter schlechten, tierschutzwidrigen Bedingungen führen müssen. Gerade beim örtlich verdichteten Auftreten von zahlreichen freilaufenden Halterkatzen kommt es aufgrund der Nahrungsmittelknappheit und in Folge von Revierkämpfen zu populationsdruckbedingten Tierschutzproblemen (Schmerzen, Leiden, Schäden).

7.3 Prognose

Die notwendigen Voraussetzungen für den Erlass einer Verordnung gemäß § 13b TierSchG sind, dass sich in einem bestimmten abgrenzbaren Gebiet freilebende Katzen in hoher Zahl aufhalten, bei denen sich, zumindest in Teilen der Population, erhebliche Schmerzen, Leiden oder Schäden feststellen lassen. Diese Schmerzen, Leiden oder Schäden müssen auf die hohe Anzahl der Tiere in dem Gebiet zurückzuführen sein und außerdem muss die Annahme begründet sein, dass sich diese Beeinträchtigungen der freilebenden Katzen durch eine Verminderung ihrer Anzahl verringern lassen. Die letzten zwei Voraussetzungen werden vom Gesetzgeber vermutet, wenn die ersten beiden Voraussetzungen vorliegen (BT-Drs. 17/10572, S. 32).

7.4 Verhältnismäßigkeit der Regelung, § 13b S. 4 TierSchG

7.4.1 Kastrationsverpflichtung

Eine Regelung nach § 13b S. 3 Nummer 1 TierSchG, wonach der unkontrollierte freie Auslauf fortpflanzungsfähiger Katzen verboten oder beschränkt würde, wäre nur zulässig, soweit andere Maßnahmen, insbesondere solche mit unmittelbarem Bezug auf die freilebenden Katzen, nicht ausreichen, § 13b S. 4 TierSchG.

Es muss sich gezeigt haben, dass diese Maßnahmen für eine dauerhafte Populationsverminderung nicht ausreichen. Der Gesetzgeber denkt dabei in erster Linie an den „Ansatz Einfangen-Kastrieren-Freisetzen“ (Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32). Solche unmittelbar auf die freilebenden Katzen bezogenen Maßnahmen müssen also in dem Schutzgebiet bereits durchgeführt worden sein, sei es von der verordnenden Gebietskörperschaft selbst, sei es von privaten Vereinen mit öffentlicher Unterstützung. Auch muss sich gezeigt haben, dass sie für eine dauerhafte Verminderung der Anzahl freilebender Katzen nicht ausreichen, insbesondere, weil die Fortpflanzungskette durch die Zuwanderung weiterer fortpflanzungsfähiger Katzen aufrechterhalten wird. Erst dann können Anordnungen an umliegende Katzenbesitzer ergehen, die auf Ausschließung oder Begrenzung des freien Auslaufs oder auf Unfruchtbarmachung oder deren Duldung gerichtet sind. Als mildere Mittel nennt die amtliche Begründung auch noch die Aufklärung von Katzenhaltern, das Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs oder auf eine freiwillige Unfruchtbarmachung. Diese Mittel können aber nur „daneben“ angewendet werden, dh sie können die Aktionen zum Einfangen, Kastrieren und Freisetzen nur ergänzen und begleiten, nicht aber ersetzen. (Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 6 f.)

7.4.2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Demgegenüber steht die in hier gegenständlichen Verordnung vorgesehene und weit weniger einschneidende Anordnung einer Kennzeichnung und Registrierung von Katzen, die im Schutzgebiet

(Kernzone oder umgebender Bereich) gehalten werden, nicht unter diesem Vorbehalt.

7.4.3 Abwägung und Schutzgebietsbestimmung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit erfordert ferner eine Abwägung zwischen den mit der Anordnung verfolgten öffentlichen Interessen und den entgegenstehenden Grundrechten der Tierhalter und -eigentümer.

Eine Schutzgebietsbestimmung nach § 13b S. 1 und 2 TierSchG kann entfallen, da die Landesregierungen mit den Gemeinden bereits die kleinsten Gebietseinheiten ermächtigt haben, sodass eine weitere Rechts- bzw. Gebietszersplitterung nicht sinnvoll bzw. effektiv erscheint (vgl. hierzu auch: Schreiben der Landesbeauftragten für Tierschutz vom 27.07.2018, „Häufig gestellte Fragen (FAQ) zur Umsetzung einer kommunalen Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz“; S. 2; https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27_SLT_FAQ_Katzenschutzverordnung.pdf) und Schreiben der Landesbeauftragten für Tierschutz vom 27.07.2018 mit dem Betreff „Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz“, S. 7 / https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf).

8. Bestandsaufnahme der verwilderten Katzenpopulation in Mannheim

Die beschriebenen Schätzungen, wonach in vielen Städten und Gemeinden auf 40 – 50 Einwohner eine freilebende (d.h. nicht in einem Besitzverhältnis stehende und auch nicht einem bestimmten Halter*in zuordenbare) Katze kommt, würde für Mannheim, ausgehend von einer Einwohnerzahl von rd. 310 000, einen Bestand von ca. 6 200 – 7 750 Tieren bedeuten, vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 1 u. 2.

Nach einer Berichterstattung des SWR umfasse die Population dagegen ca. 500 Tiere.

<https://www.swr.de/swraktuell/baden-wuerttemberg/mannheim/katzenschutzverordnung-des-landes-kaum-angewendet-100.html>

Soweit absolute Zahlen in Bezug auf die Anzahl der in einem Gebiet lebenden Katzen genannt werden, müssen diese insoweit hinterfragt werden, ob sie den vorausstehend genannten Kriterien genügen. Deshalb kann aus der Zahl heraus allein noch nicht auf eine einschlägige Katzenproblematik i. S. von § 13b S. 1 TierSchG geschlossen werden. Eine numerische Erfassung ist nicht erforderlich.

Die Prüfung, inwieweit in Mannheim die Voraussetzungen für den rechtssicheren Erlass einer

Katzenschutzverordnung gegeben sind, wurde breit angelegt.

Zunächst wurde das Angebot der Landestierschutzbeauftragten eines Beratungsgesprächs vor Ort angenommen.

Die Datengewinnung wurde darauf aufbauend in zahlreichen Gesprächen zwischen Veterinärdienst, damaliger Ehrenamtlicher Tierschutzbeauftragten und dem TSV nach und nach weiterentwickelt. Material von Privatpersonen, die sich um verwilderte Katzen im Stadtgebiet kümmern, sollte in die Gesamtbetrachtung ebenso einfließen, wie auch eine Einschätzung der für den Tierschutz zuständigen Amtsveterinäre sowie im weiteren Verlauf niedergelassener Veterinäre aus der Region.

8.1 Material des TSV

Vom TSV wurden drei Tabellen jeweils bezogen auf ein Jahr für den Zeitraum 2018 - 2020 mit entsprechenden Daten zum Gesundheitszustand der Katzen im Tierheim zur Verfügung gestellt.

Es sind dort Katzen erfasst, die vom Tierheim als herrenlos und nicht als Fundtiere eingestuft wurden, da sie entweder über keinerlei Kennzeichnung verfügten oder Anzeichen von Verwilderung, wie dauerhafte, besondere Scheu oder Aggressivität aufzeigten.

Die Katzen sind in zwei Kategorien eingeordnet.

Die „Kategorie 1“ kennzeichnet die Katzen *„ohne erkennbare Einschränkungen oder Leiden“*, die „Kategorie 2“ solche *„mit erkennbaren, als erheblich einzustufenden Leiden“*.

Den Tieren der Kategorie 2 wurden noch Ziffern zugeordnet, welche Aufschluss über die jeweilige Erkrankung geben.

- Ziffer 1 = Allgemeine Erkrankungen (üblicherweise virologisch, bakteriell oder pilzbedingt, z. B. FIV oder „Katzenschnupfen“);
- Ziffer 2 = Chronische und unbehandelte und/oder akute Parasitose (Endo- und/oder Ektoparasiten, z. B. Ohrmilben, Räude, Darm oder Lungenwürmer);
- Ziffer 3 = Dehydrierung und/oder schlechter Ernährungszustand;
- Ziffer 4 = Verletzungen, die eine Behandlung notwendig machen, die nur durch einen Tierarzt durchgeführt werden kann;
- Ziffer 5 = häufige Verletzungen im Gesichtsbereich durch Revierkämpfe (auch alte Verletzungen, die eine Regelmäßigkeit aufzeigen);

- Ziffer 6 = Mehrfacherkrankungen bzw. Mehrfachzustände auch in leichteren Formen (Multimorbidität);
- Ziffer 7 = Tod

Die genannten Erkrankungen traten bei den Tieren auch kumulativ auf.

Hinsichtlich der für § 13b S. 1 TierSchG relevanten Erkrankungen bezieht sich der TSV auf

- die „HANDREICHUNG FÜR KOMMUNEN BZGL. §13bTierSchG“, S. 1;

(https://ltk-rlp.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Tierhalter/Handreichung_Kommunen_13bTierSchG_final.pdf)

- „Materialien zur Erstellung einer Katzenschutzverordnung“, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen., S. 2 ff.;

(<https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV16-3381.pdf>)

- die Auswertung einer Untersuchung zur Katzensundheit im Stadtgebiet Erfurt, S. 3

(<https://docplayer.org/64028953-Auswertung-einer-untersuchung-zur-katzensundheit-im-stadtgebiet-erfurt-stand.html>)

Zusammenfassend ergibt sich aus dem vorgelegten Zahlenmaterial des TSV folgendes Bild:

Jahr	herrenlose Katzen im Tierheim	davon auffällig i. S. v. Kategorie 2	davon unauffällig i. S. v. Kategorie 1
2018	46	28 (= 60,86 %)	18 (= 39,14 %)
2019	49	33 (= 67,34 %)	16 (= 32,66 %)
2020	73	48 (= 65,75 %)	25 (= 34,25 %)

Im Jahr 2018 wiesen die Stadtteile Neckarstadt und Sandhofen mit jeweils sechs Katzen den höchsten Anteil an der Zahl herrenloser Katzen der Kategorie 2 auf.

Für das Jahr 2019 hatte der Stadtteil Neckarau mit acht solcher Katzen den höchsten Anteil an diesen Katzen.

Den Stadtteilen Friedrichsfeld und Seckenheim sind nach Angaben des TSV für das Jahr 2020 je 10 Katzen der Kategorie 2 zuzuordnen, was für das angegebene Jahr bezogen auf die genannten Stadtteile der höchste Wert ist. In den Jahren 2018 und 2019 waren in Friedrichsfeld keine, in Seckenheim nur eine (2018) bzw. drei (2019) solcher Katzen zu verzeichnen. Die Detailauswertung nach Stadtteilen ist der Anlage 4 zu entnehmen.

Tot aufgefundene und durch den TSV registrierte Tiere

Jahr	Anzahl der tot aufgefundenen Tiere, welche keiner Person zugeordnet werden konnten
2018	44
2019	53
2020	44

Die Anzahl dieser Tiere ist über die angegebenen drei Jahre weitgehend konstant. Eine Angabe zum Fundort der Tiere ist in der Darstellung des TSV nicht enthalten.

8.2 Einbeziehung der Erkenntnisse von Privatpersonen

Um auch Erkenntnisse ehrenamtlich tätiger Privatpersonen außerhalb des TSV in die Beurteilung mit einfließen zu lassen, erfolgte ein öffentlicher Aufruf über das Internet auf der Homepage des Fachbereichs Sicherheit und Ordnung und zeitgleich im Amtsblatt der Stadt Mannheim, Ausgabe Nr. 78/2021 (https://www.mannheim.de/sites/default/files/2021-05/KW%2020_0520.pdf).

Damit bestand Gelegenheit, sich an dem Prozess zu beteiligen bzw. sich einzubringen.

Abgefragt wurde nach dem von der Landestierschutzbeauftragten vorgeschlagenen Muster, das den ehrenamtlich Tätigen auf deren Wunsch hin zur Verfügung gestellt wurde, und mit dem nicht zuletzt auch die Entwicklung der Population über die vergangenen Jahre hinweg abgefragt wurde, s. Anlage 2.

Acht dieser Fragebögen wurden ausgefüllt und eingereicht, des Weiteren noch Unterlagen mit der Überschrift „Übersicht Streunerkatzen-Kolonien in Mannheim“. Zur detaillierten Auswertung wird auf die Anlage 3 verwiesen.

Die eingereichten 8 ausgefüllten Fragebögen zeigen folgendes Lagebild auf. Die Abkürzung F + Ziffer steht für den jeweiligen Fragebogen. Es wurden bei der Auswertung nur Angaben mit Fundort berücksichtigt:

Jahr	Fundstelle	Anzahl der Katzen	Anzahl erkrankter Katzen
2015	- Hochstätt (F2)	4 oder 2	2 oder 1
2016	- Hochstätt (F3)	1	1
	- Gartenstadt (F5)	1	1
	- Friesenheimer Insel (F8)	8	8 (alle hatten Flöhe/ teilw. Katzensuche)
2017	- Seckenheim (F3)	2	1
	- Gartenstadt (F5)	1	1
	- Friesenheimer Insel (F8)	10	10 (Flöhe, Katzenschnupfen)
2018	- Hochstätt (F3)	4	1
	- Rheinau (F4)	14	1
	- Friesenheimer Insel (F8)	13	13 (Flöhe)
2019	- Neckarstadt (F1)	5	5
	- Seckenheim (F3)	3	?
	- Mannheim Hochstätt (F4)	2	2 („optisch schlecht“)
	- Friesenheimer Insel (F8)	14	14 (Flöhe)

2020	- Neuostheim (F3)	4	4
	- Gartenstadt (F5)	1	1
	- Friesenheimer Insel (F8)	5	2 (Katzenschnupfen)
2021	Feudenheim (F2)	3	1
	- Friesenheimer Insel (F8)	2	- keine Angabe, die 2 Katzen sollten noch eingefangen werden

Anmerkung zur Friesenheimer Insel (F8): Im Fragebogen wurde angegeben, dass in den Jahren 2016 – 2021 52 Katzen eingefangen wurden, davon sei die Hälfte zu behandeln gewesen. Eine genaue Zuordnung ist nur teilweise möglich.

Daher wurden noch einmal die genannten Krankheiten aufgeführt. Es ist immer die maximale Anzahl angegeben, welche also noch gekürzt werden müsste. Hierzu liegen aber keine Angaben vor.

An einer **Unterschriftenaktion**, mit welcher eine KatzenschutzVO für Mannheim gefordert wird, haben sich 27 Personen beteiligt.

Über der Unterschriftenliste steht folgender Text:

„Forderung einer Katzenschutzverordnung für Mannheim“

Was ist eine Katzenschutzverordnung und warum wird sie benötigt?

In Mannheim leben hunderte sogenannter „Streunerkatzen“. Sie sind ursprünglich entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Haustiere, deren verwilderte Nachkommen in Kleingartenanlagen, Friedhöfen, Betriebsgeländen oder ähnlichen Orten leben.

Häufig leiden die Tiere unter Krankheiten, Parasitenbefall, Verletzungen, Hunger und Kälte.

Dabei stellt die unkontrollierte Vermehrung der Katzen ein Kernproblem dar. Das nachhaltigste und tierschutzgerechteste Mittel zur Eindämmung ihres Leides ist die Kastration. Gleichzeitig gehört es zu einer verantwortungsbewussten Katzenhaltung in Privathaushalten, die eigenen Katzen zu kastrieren, zu kennzeichnen (Tätowierung und/ oder Transponderchip) und in einem Haustierregister (z. B. „TASSO e. V.“) mit den Besitzerdaten zu registrieren. Zum einen, um die unkontrollierte Vermehrung zu stoppen, zum anderen, um das eigene Tier zu schützen.

Daher fordern wir die Stadt Mannheim zur Einführung einer Katzenschutzverordnung auf, um das verborgene Leid auf Mannheims Straßen zu minimieren!

8.3 Einbeziehung niedergelassener Tierärzt*innen der Region

Der ehemalige stellvertretende Tierschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, Dr. Christoph Maisack, nunmehr tätig für die Landestierschutzbeauftragte Hessen, hält eine Befragung praktizierender Tierärzte*innen im Hinblick auf die Prüfung der Voraussetzung zum Erlass einer KatzenschutzVO für geboten (vgl. „Handreichung für Kommunen bzgl. §13bTierSchG“ / https://tierschutz.hessen.de/sites/tierschutz.hessen.de/files/content-downloads/Handreichung%20Kommunen%2013bTierSchG_final.pdf).

Mit Schreiben vom 29.09.2021 wurden sämtliche bekannten niedergelassenen Tierärzt*innen in der Region angeschrieben und um Unterstützung gebeten. Der Fragenkatalog orientierte sich an andernorts zur gleichen Problemstellung verwendeten Texten. Hierauf gingen sechs Rückmeldungen - die Frist wurde bis 31.12.2021 verlängert, um möglichst viele Rückmeldungen noch zu erfassen – ein.

Alle sechs Tierärzte haben angegeben, dass sie freilebende Katzen behandeln. Hierbei handelt es sich aber um eine vergleichsweise geringe Anzahl von Tieren. Die Tierärzte gaben jeweils eine Anzahl von 1 – 6 Tieren/pro Jahr an, einer 1 – 2 monatlich.

Diese Tiere können keinem Fundort zugeordnet werden. Ob sie einer entsprechenden Katzenpopulation zugehörig sind, ist daher offen.

Im Übrigen geben fast alle Tierärzte an, dass die Zahl der behandelten Tiere gleichgeblieben, einer sogar, dass die Zahl gesunken ist.

Die eingegangenen Rückmeldungen sind im Detail der Anlage 1 zu entnehmen.

9. Bewertung

9.1 Kastrationspflicht

Die Voraussetzungen für eine umfassende Katzenschutzverordnung, die Regelungen nach § 13b Satz 3 Nr. 1 TierSchG, also ein Verbot bzw. eine Beschränkung des unkontrollierten Auslaufs fortpflanzungsfähiger Katzen und damit einhergehend eine Kastrationsverpflichtung enthält, liegen

derzeit (noch) nicht vor. Es fehlt jedenfalls daran, dass die anderen Maßnahmen i.S. von § 13 b Satz 4 TierSchG (als unabdingbare Voraussetzungen für Anordnungen mit dem Schweregrad nach Satz 3 Nr. 1) noch nicht ausgeschöpft worden sind. In Ansehung dessen, dass die verpflichtende Unfruchtbarmachung einen schweren Grundrechtseingriff (Eigentumsrecht der Halter*innen) bedeutet, ist dabei ein strenger Maßstab an die Ausschöpfung der im Vorfeld gebotenen Maßnahmen anzulegen. Neben Aktionen zum Einfangen, Kastrieren und Freisetzen sind hierbei zu nennen: breit angelegte Informations- und Aufklärungskampagnen mittels Flyer, Veranstaltungen etc.; Hinwirken auf eine freiwillige Beschränkung des Auslaufs und Aktionen zur freiwilligen Unfruchtbarmachung. Es geht hierbei vor allem auch darum, die Halter von freilaufenden Halterkatzen zu sensibilisieren und das gebotene Bewusstsein für die Problematik zu schärfen. Ferner sollen Vorurteile abgebaut und Vorteile der Kastration kommuniziert werden.

Dabei stellen gerade diese Vorfeldmaßnahmen den effektivsten Teil zur Zielerreichung (Eindämmung von Katzenleid) dar, weil es darum geht, auf die Halter*innen einzuwirken, sie aufzuklären und das gebotene Problembewusstsein zu schärfen, zumal es auf der anderen Seite an Sanktionsmöglichkeiten im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Gebote einer Katzenschutzverordnung fehlt.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die „konsequente Durchführung des Ansatzes (Einfangen-Kastrieren-Freisetzen) [...] zu stabilen Gruppen mit mittelfristig abnehmenden Tierzahlen und einer Verbesserung des Wohlbefindens der Tiere“ (amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32)“ führt. In diesem Zusammenhang ist auch auf den Tierschutzfonds zu verweisen, der gerade Aktivitäten natürlicher Personen und gemeinnütziger Körperschaften des privaten Rechts gemäß § 52 Absatz 1 AO fördert, um unterhalb einer Rechtsverordnung - also niederschwelliger - einen wirksamen Beitrag zur Eindämmung der wild lebenden Katzenpopulation im Stadtgebiet i.S. des Tierschutzgedankens zu leisten. Als Folge des Antrags A502/2019 hat der Gemeinderat mit Vorlage 524/2020 die Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen aus dem Tierschutzfonds beschlossen. Förderfähig sind finanzielle Aufwendungen für Pflege, Unterbringung, Versorgung und eine ggf. erforderliche tierärztliche Behandlung (im Falle verwilderter [herrenloser] Hauskatzen auch Kastration) herrenloser oder wildlebender Tiere, sofern die Tiere im Stadtgebiet Mannheim aufgefunden wurden, mit dem Ziel, um sie gesund zu pflegen und unverzüglich wieder in die Freiheit zu entlassen. Da der Gemeinderat erst am 06.10.2020 die Richtlinien beschlossen hat, können die Auswirkungen noch nicht bewertet werden bzw. sich noch nicht in den vorliegenden Zahlen widerspiegeln.

9.2 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht

Unter Betrachtung der von verschiedenen Stellen (Tierschutzverein, Privatpersonen, niedergelassene Tierärzt*innen) erhobenen Zahlen ist zu konstatieren, dass die Voraussetzungen für eine

Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach § 13b Sätze 2 und 3 Nr. 2 TierSchG für alle mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen vorliegen.

Diese Pflicht steht – im Unterschied zur Kastrationsverpflichtung – nicht unter dem Vorbehalt des § 13b S. 4 TierSchG dahin, dass bereits andere Maßnahmen i.S. von § 13 b Satz 4 TierSchG ausgeschöpft sein worden müssen.

Der damalige Landestierschutzbeauftragte Dr. Maisack führt dazu in seinem Schreiben vom 18.12.2013 zum Vorschlag für eine Katzenschutzverordnung nach § 13 b Tierschutzgesetz u.a. aus:

„Eine Verordnung mit Regelungen i.S.v. § 13 b Satz 3 Nr 1 ist erst zulässig, wenn Maßnahmen zum Einfangen, Versorgen, Kastrieren und Freisetzen freilebender Katzen zweckmäßigerweise mit öffentlicher Unterstützung stattgefunden haben und gleichwohl keine wesentliche Verminderung ihrer Anzahl und keine wesentliche Verringerung ihrer Schmerzen, Leiden und Schäden festgestellt werden kann. Demgegenüber können Regelungen, mit denen weniger stark in die Grundrechte der Tierhalter eingegriffen wird (insbesondere eine generelle Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle im Schutzgebiet mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen), auch schon vorher in Kraft gesetzt werden. Es kann also überlegt werden, die Verordnung zunächst auf solche weniger einschneidenden Regelungen zu beschränken und erst in einer späteren Phase von der Möglichkeit zu Auslaufverboten und –beschränkungen und Kastrationsgeboten Gebrauch zu machen.“

Weiterhin bestehen unter Auswertung des umfangreichen Datenmaterials und unter zusätzlicher Einstellung eines Dunkelzifferaufschlags (ca. 6 200 – 7 750 Tiere) hinreichende Erkenntnisse dahin, dass es im Stadtgebiet Mannheim ein populationsdruckbedingtes Leiden von freilebenden Katzen i.S. von § 13 b Satz 1 Ziffer 1 TierSchG gibt (Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen mit entsprechenden populationsdruckbedingten Tierschutzproblemen), das jedenfalls Maßnahmen gemäß § 13b Sätze 2 und 3 Nr. 2 TierSchG mit vergleichsweise geringer Eingriffsbelastung rechtfertigt.

Dem folgend ist die Statuierung einer (zunächst) beschränkten Katzenschutzverordnung, die eine – weniger einschneidende – Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für alle mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen enthält, zulässig.

Mit der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht können nicht zuletzt die insb. auch im Sinne der Halter*innen zu begrüßenden Effekte einer vereinfachten Rückführung von als Fundtiere zu klassifizierenden Katzen an die jeweiligen Halter*innen auf effektive Weise erschlossen werden. Eine Zuordnung als Fund-/ herrenloses Tier wird vereinfacht und die Tierheimkosten können aufgrund der geringeren Verweildauer reduziert werden. Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht führt nicht

nur dazu, dass die Stadt damit Kosten für die Unterbringung und Versorgung von Fundkatzen spart, sie dient auch dem Tierwohl.

10. Erläuterung der in der Katzenschutzverordnung vorgesehenen Regelungen, soweit nach deren Inhalt erforderlich

zu § 1

Sinn und Zweck einer Verordnung nach § 13b TierSchG ist es, mit tierschutzgerechten Maßnahmen eine Verminderung der Anzahl freilebender Katzen zu erreichen, um so die durch die hohe Anzahl bedingten Schmerzen, Leiden und Schäden dieser Tiere zu verringern. In einer Rechtsverordnung nach § 13b TierSchG können und sollen diejenigen Regelungen getroffen werden, die bestimmt und geeignet sind, diese Ziele zu erreichen und die die Halterinnen und Halter von Hauskatzen nicht mehr als nach den Umständen erforderlich und verhältnismäßig belasten.

Die Verpflichtungen aus § 13b Satz 3 Nr. 2 TierSchG beziehen sich nicht auf die herrenlosen Tiere selbst, sondern auf die in einem Besitzverhältnis stehenden Katzen.

Die vorliegende Verordnung enthält für Halterkatzen mit Freigang zwar keine Kastrationsverpflichtung, aber eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht.

Weiterhin enthält die Verordnung auf Grundlage von § 13 b Satz 2 TierSchG Regelungen dahin, wie mit aufgegriffenen nicht gekennzeichneten und nicht registrierten Katzen zu verfahren ist, die – zunächst – als Halterkatzen bzw. als herrenlos anzusehen sind.

Die Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Mannheim (Schutzgebiet). Eine darüber hinaus gehende Einschränkung i.S. einer Schutzgebietsbestimmung nach § 13b Satz 1 und 2 TierSchG kann entfallen.

In Ansehung dessen, dass die Landesregierungen mit den Gemeinden bereits die kleinsten Gebietseinheiten ermächtigt haben, eine Katzenschutzverordnung zu erlassen und ferner nicht von einem statischen Aufkommen entsprechender Katzenkolonien beschränkt auf lediglich einzelne lokale Bereiche auszugehen ist, wäre eine weitere Gebietszersplitterung und Beschränkung des Schutzgebietes nicht gleichermaßen effektiv.

Liegen die Voraussetzungen vor, kann eine Katzenschutzverordnung somit für das gesamte Gemeindegebiet gemäß § 13b TierSchG beschlossen werden, s. auch https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-27_SLT_FAQ_Katzenschutzverordnung.pdf und Schreiben der Landesbeauftragten für Tierschutz vom 27.07.2018 mit dem Betreff „Vorschlag für eine kommunale Katzenschutzverordnung nach § 13b Tierschutzgesetz“, S. 7 / https://mlr.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-mlr/intern/dateien/PDFs/SLT/2018-07-18_Katzenschutzverordnung.pdf .

zu § 2

§ 2 definiert die in den folgenden Paragraphen verwendeten Begriffe.

Nummer 2

Indikatoren für freilebende Katzen können insbesondere sein, dass diese menschenfeindlich (fauchen und lassen sich nicht anfassen) und in einem schlechten Gesundheitszustand sind (sehr magere, kranke und/oder verletzte Tiere sind oft durch das Leben in Freiheit „gezeichnet“, viele sind mit Viruserkrankungen wie Katzenschnupfen infiziert – dies ist bei Hauskatzen eher selten, da diese Tiere von ihren Haltern geimpft wurden).

Nummer 3

Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne dieser Verordnung ist, wer Halterin oder Halter im Sinne von § 2 Nummer 1 TierSchG ist.

Die dafür wesentlichen Kriterien sind: eine tatsächliche nicht ausschließlich in fremdem Interesse und nach fremden Weisungen ausgeübte Bestimmungsmacht über das Tier und seine Lebensbedingungen sowie eine gewisse zeitliche Verfestigung dieser tatsächlichen Beziehung (vgl. VGH München, Beschluss vom 03.07.2007, 25 ZB 06.1362; OVG Münster, Urt. v. 08.11.2007, 20 A 3908/06). Das Eigentum am Tier ist keine notwendige Voraussetzung, kann aber als Indiz für eine Halterstellung gewertet werden. Halter im Sinne der Verordnung können weiter nur natürliche Personen sein.

Im Übrigen s. auch VG Karlsruhe, Beschluss vom 5. Mai 2008 – 11 K 645/08 –, juris, Rdnr. 51:

„Für die Tierhaltereigenschaft ist entscheidend das tatsächliche, umfassende Obhutsverhältnis gegenüber einem Tier. Dementsprechend ist als Tierhalter grundsätzlich derjenige anzusehen, der an der Haltung des Tieres ein eigenes Interesse und eine auch mittelbare, grundsätzlich nicht nur vorübergehende Besitzerstellung und die Befugnis hat, über Betreuung und Existenz des Tieres zu entscheiden. Abzustellen ist mithin darauf, wem die Bestimmungsmacht über das Tier zusteht, wer aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt und wer das wirtschaftliche Verlustrisiko trägt. Die vorgenannten Kriterien müssen nicht kumulativ vorliegen, um die Tierhaltereigenschaft einer Person zu begründen. Vielmehr handelt es sich bei sämtlichen Gesichtspunkten um Indizien, deren Einschlägigkeit anhand der besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles zu überprüfen ist und die erforderlichenfalls gegeneinander abzuwägen sind (VG Aachen, Urteil vom 27.07.2007 - 6 L 184/07 -

m.w.N., juris). Die Eigentümerstellung an dem Tier ist insofern ohne Belang. Im Rahmen der §§ 2, 16 a Satz 2 Nr. 2 TierSchG geht es darum, wer für die tierschutzwidrigen Verhältnisse verantwortlich ist (BayVGH, Beschluss vom 27.06.2006 - 25 ZB 05.1507 -, und Urteil vom 17.12.1992 - 25 B 90.2906 -, juris).“

vgl. auch:

VG Karlsruhe, Beschluss vom 2. November 2012 – 1 K 2596/12 –, juris Rdnr. 14 mit Verweis auf VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 17.03.2005 - 1 S 381/05 -, NuR 2006, 441 = juris Rn. 6

und

Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Beschluss vom 13. Dezember 2019 – 2 B 295/19 –, juris Rdner 19 mit Verweis auf Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Beschluss vom 12. April 2011 – 1 S 2849/10 –, juris (zur gemeinschaftlichen Tierhaltung)

Nummer 4

Bei aufgefundenen Haustieren besteht die Regelvermutung, dass es sich um Tiere einer Haltungsperson und nicht um herrenlose Tiere handelt. Die Vorschrift des § 960 I BGB, wonach wilde Tiere herrenlos sind, solange sie sich in der Freiheit befinden, ist vorliegend nicht einschlägig. Wilde Tiere sind nur solche Tiere, die keine Haustiere sind, d.h. Tiere, die normalerweise (gattungsmäßig) unter menschlicher Herrschaft leben. Europäische Kurzhaarkatzen werden regelmäßig als Haustiere gehalten und sind keine Wildtiere. Sie mögen zwar gelegentlich herumstreunen bzw. verwildern, was deren qualitative Einstufung als Haustier jedoch nicht hindert.

Die Annahme einer offensichtlich herrenlosen Katze ist nur dann gerechtfertigt, sofern mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Haltungsperson die Katze ausgesetzt hatte oder dass das Tier von einer ausgesetzten Katze abstammt. Dies kann jedoch nur angenommen werden, wenn eine Aussetzung offensichtlich ist, wenn also die Umstände der Auffinde-Situation und zusätzliche Indizien wie das Verhalten und der Allgemeinzustand der Katze eindeutig auf einen Willen der Haltungsperson zur Aussetzung schließen lassen. Im Zweifelsfall ist von der Vermutung des Abhandenkommens des Tiers aus menschlichem Besitz auszugehen, mit der Konsequenz, dass eine freilaufende Katze einer Haltungsperson anzunehmen ist.

Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Katze nicht herrenlos ist, sind: guter Ernährungszustand der Katze; gepflegtes Erscheinungsbild; Kontaktfreudigkeit (menschlichen Kontakt suchendes Verhalten) und zahmes Verhalten.

Nummer 5

Einen unkontrollierten freien Auslauf haben Katzen, wenn sie sich außerhalb der Einwirkungsmöglichkeiten ihrer Halter frei bewegen können. Dazu gehört, dass die Halterin oder der Halter weder durch Sicht-, noch durch Hör- oder durch taktilen Kontakt (z.B. unüberwindbarer Zaun) auf ihr Bewegungsverhalten Einfluss nehmen und sie dementsprechend auch nicht daran hindern kann, dass sie sich an der Vermehrung freilebender Katzen beteiligen.

zu § 3

§ 3 regelt die Pflichten der Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen unkontrollierten Freigang gewähren.

Unter Betrachtung der von verschiedenen Stellen (Tierschutzverein, Privatpersonen, niedergelassene Tierärzt*innen) erhobenen Zahlen ist zu konstatieren, dass die Voraussetzungen für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nach § 13b Satz 3 Nr. 2 TierSchG für alle mit freiem Auslauf gehaltenen Katzen vorliegen.

Diese Pflicht steht – im Unterschied zur Kastrationsverpflichtung – nicht unter dem Vorbehalt des § 13b S. 4 TierSchG dahin, dass bereits andere Maßnahmen i.S. von § 13b Satz 4 TierSchG ausgeschöpft sein worden müssen.

Weiterhin bestehen unter Auswertung des umfangreichen Datenmaterials und unter zusätzlicher Einstellung eines Dunkelzifferaufschlags (ca. 6 200 – 7 750 frei lebende Tiere*) hinreichende Erkenntnisse dahin, dass es im Stadtgebiet Mannheim ein populationsdruckbedingtes Leiden von freilebenden Katzen i.S. von § 13b Satz 1 Ziffer 1 TierSchG gibt (Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen mit entsprechenden populationsdruckbedingten Tierschutzproblemen), das jedenfalls Maßnahmen gemäß § 13b Sätze 2 und 3 Nr. 2 TierSchG mit vergleichsweise geringer Eingriffsbelastung rechtfertigt.

* vgl. Hirt/Maisack/Moritz, 3. Aufl. 2016, TierSchG § 13b, Rdnr. 1 u. 2:

„Grund für die Regelung sind Berichte aus vielen Städten und Gemeinden über eine starke Zunahme von Kolonien herrenloser, verwilderter Katzen.

Schätzungen gehen dahin, dass auf 40–50 Einwohner eine freilebende Katze kommt, wobei das Problem eher in ländlichen Regionen besteht. Dabei handelt es sich um entlaufene, ausgesetzte oder zurückgelassene Hauskatzen und deren Nachkommen. Anders als Wildtiere gehören sie einer domestizierten Art an und sind deswegen nicht an ein Leben ohne menschliche Unterstützung angepasst, so dass sie, wenn sie dauerhaft außerhalb menschlicher Obhut leben, häufig Schmerzen, Leiden oder Schäden in

erheblichem Ausmaß erfahren (vgl. amtl. Begr., BT-Drs. 17/10572 S. 32).“

=> Bei 310 000 Einwohnern für Mannheim bedeutet dies 6 200 - 7 750 freilebende Tiere.

Absatz 1 und Absatz 2

Inhalt der Katzenschutzverordnung ist die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht freilaufender Katzen. Diese Pflicht betrifft nur die Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihren Katzen freien unkontrollierten Auslauf gewähren.

Die Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ist erforderlich, um die zeitnahe Rückgabe von Fundkatzen an die jeweiligen Halterinnen und Halter zu ermöglichen. Tierschutzrechtliche Belange stehen in der Regel nicht entgegen, denn die Kennzeichnung durch tierärztliche Injektion eines Mikrochips oder Ohrtätowierung ist ein eher harmloser Eingriff und dient auch dem Schutz des Tieres, das dann im Falle seines Entlaufens, aber auch bei Unfällen, schnell und sicher wieder der Halterin oder dem Halter zugeordnet werden kann.

Die Rückführung der Tiere entspricht somit den Zielsetzungen des Tierschutzes und entlastet im gleichen Zuge die Tierheime.

Es ist nahezu unmöglich, bei einer nicht gekennzeichneten Katze festzustellen, wer ihre Halterin oder ihr Halter ist. Das öffentliche Interesse daran, dies feststellen zu können, hat Vorrang vor etwaigen privaten Interessen, die einer Kennzeichnung und Registrierung entgegenstehen können.

Absatz 3

Für die Registrierung eignet sich das verbandliche Haustierregister Tasso e.V. oder das Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. FINDEFIX.

Bei den genannten Tierschutzregistern handelt es sich um die beiden größten kostenfreien Haustierregister in Deutschland.

Die Begrenzung auf zwei Haustierregister ist erforderlich, da ansonsten der Zweck der Registrierung, also das schnelle Zuordnen der Tiere zu der Halterin oder dem Halter, durch Prüfung mehrerer diverser Register nicht erreicht werden kann.

zu § 4

§ 4 regelt die Maßnahmen, die gegenüber Katzenhalterinnen und Katzenhaltern getroffen werden können, die ihren Katzen entgegen § 3 Absatz 1 weiter unkontrolliert freien Auslauf gewähren.

Absatz 1

Bei einer freilaufenden Halterkatze, die ordnungsgemäß gekennzeichnet und registriert ist, wird versucht, diese nach der Abgabe im Tierheim schnellstmöglich an die Haltungsperson zurückzugeben. Falls die Haltungsperson indes der Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht nicht nachkommen sollte und ihre – nicht offensichtlich herrenlose – Katze aufgegriffen bzw. gefunden wird, kann die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r (z.B. der Tierschutzverein Mannheim und Umgebung e.V.) die in Verwahrung genommene Katze durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen und kastrieren sowie im Anschluss registrieren lassen, sofern die Haltungsperson nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen identifiziert werden kann. Hintergrund ist, dass in den Fällen, in denen sich ein Halter/eine Halterin eines Tieres nicht spätestens nach vier Wochen gemeldet hat, in der Regel angenommen werden kann, dass die Haltungsperson die Suche nach ihrem Tier aufgegeben hat und das Tier herrenlos ist bzw. herrenlos geworden ist (vgl. Hinweise des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und des Innenministeriums zur Unterbringung von herrenlosen Tieren und Fundtieren).

Damit wird gewährleistet, dass diese nunmehr als herrenlos anzusehenden Katzen zu einem späteren Zeitpunkt nicht zur Vermehrung freilebender Katzen beitragen können.

Absatz 2

Absatz 3 regelt die Pflicht des personenverschiedenen Eigentümers oder der personenverschiedenen Eigentümerin, die entsprechenden Maßnahmen zu dulden.

zu § 5

Sofern es sich bereits zum Zeitpunkt des Auffindens um eine offensichtlich herrenlose Katze handelt (freilebende Katze), kann die Stadt oder ein/e von ihr Beauftragte/r (z.B. der Tierschutzverein Mannheim und Umgebung e.V.) die Katze durch einen Tierarzt oder eine Tierärztin kennzeichnen und kastrieren sowie im Anschluss registrieren lassen.

Im Gegensatz zu § 4 Absatz 1 steht es in ihrem Ermessen, ob sie die freilebende Katze wieder an der Stelle, an der die Katze aufgegriffen wurde, wieder in die Freiheit entlässt oder ob sie diese zur Weitervermittlung behält.

zu § 6

Die Vorschrift dient der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Den Katzenhalterinnen und Katzenhaltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung auf die Neuregelungen einzustellen und die nötigen

Vorkehrungen zu treffen.

11. Weiteres Vorgehen und Ausblick

Die Verwaltung versteht die Statuierung einer Kennzeichnungs- und Registrierungsverpflichtung für freilaufende Halterkatzen als ersten – dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgenden – Schritt.

Sie wird deshalb die Entwicklung gemeinsam mit der Ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten, dem TSV und unter Einbeziehung der Erkenntnisse/Meldungen Dritter weiter im Rahmen eines für die kommenden Jahre angelegten Monitorings laufend beobachten und bewerten.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere auch die Auswirkungen des Tierschutzfonds und weiterer begleitender Maßnahmen zu berücksichtigen. Erkenntnisse zur zahlenmäßigen Entwicklung der Population verwilderter Katzen einschl. deren gesundheitlicher Status sollen an den jeweiligen Örtlichkeiten mit Unterstützung der für die gutachterliche Bewertung zuständigen Amtstierärzte*innen systematisch erhoben und bewertet werden.

Dabei soll auf Methoden des sogenannten aktiven Monitorings (Stichprobenuntersuchungen an klinisch gesund erscheinenden Tieren) und des sogenannten passiven Monitorings (selektive Untersuchung von kranken und verendeten Tiere) zurückgegriffen werden.

Begleitet werden soll das Monitoring durch die Einrichtung eines Runden Tisches nach dem Vorbild des Runden Tisches „Schwarzwild“.

Er soll die Rolle eines Gremiums des Austauschs und gegenseitiger Information zu Fragen und Problemstellungen des Themas „verwilderter Katzen“ einnehmen und ein bis zwei Mal im Jahr zusammentreten.

Zu ihm werden die o.g. Akteure, also Vertretern*innen des TSV, die Ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte und auch interessierte auf dem Gebiet tätige ehrenamtliche Privatpersonen sowie niedergelassene Tierärzte*innen zur Mitarbeit eingeladen.

Flankiert werden sollen die genannten Aktivitäten durch eine Intensivierung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen zur Sensibilisierung/Aufklärung der Katzenhalter*innen, mit dem TSV gemeinsam organisierte groß angelegte Registrierungs-/Kastrationsaktionen sowie der Bewerbung auch weiterer ehrenamtlich durchgeführter Kastrationsmaßnahmen, finanziell unterlegt aus Mitteln des Tierschutzfonds.

Kurzum: Das begleitende Monitoring und der Runde Tisch haben die Zwecksetzung, die weitere Entwicklung der Katzenpopulationen und etwaig damit einhergehende Tierschutzprobleme intensiv im Blick zu behalten, systematisch aktuelle Daten zu generieren und gemeinsam die anderen Maßnahmen i.S. von § 13b Satz 4 TierSchG zu entwickeln und auf den Weg zu bringen, die bislang noch nicht ausgeschöpft worden sind.

Falls die hieraus gewonnenen Erkenntnisse ergeben sollten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen auch für eine Kastrationsverpflichtung vorliegen sollten (Kolonien herrenloser Katzen, hinreichende Erkenntnisse zu populationsdruckbedingtem Leiden von freilebenden Katzen i.S. von § 13 b Satz 1 Ziffer 1 TierSchG; Erfüllung des Vorbehalts nach § 13 b Satz 4 TierSchG), wird die Verwaltung die Katzenschutzverordnung in einem nächsten Schritt entsprechend ergänzen.

Die Verwaltung wird hierzu einen ersten Bericht zum Stichtag 31.12.2024 dem Gemeinderat bis 30.06.2025 vorlegen.

12. Kosten

Im Hinblick auf die bislang wenig belastbare Datengrundlage zur Bestimmung der tatsächlichen Population freilebender Katzen können die durch Kennzeichnung und Kastration nach §§ 4 und 5 zu Lasten der Stadt anfallenden Kosten zum jetzigen Zeitpunkt nur geschätzt werden.

Im Falle herrenloser Katzen, die im Tierheim untergebracht sind, ist bereits vertraglich geregelt, dass diese im Zuge der Vermittlung vor Übergabe an künftige Eigentümer*innen oder vor Freilassung unfruchtbar zu machen und mit Chip elektronisch zu kennzeichnen sind.

Allerdings können zusätzliche Kosten durch die unter Ziff. 10 beschriebenen groß angelegten Chip/Registrierungs-/Kastrationsaktionen entstehen, für die im Haushalt bislang keine Mittel eingestellt sind. Insofern stehen die Maßnahmen unter Finanzierungsvorbehalt.

Eine Schätzung auf Basis von 100 Tieren/Jahr unter Zugrundelegung der aktuell anzunehmenden Kosten würde wie folgt aussehen (Registrierung ist kostenfrei):

- Chippen bei Tierarzt/Tierärztin incl. Material = 50 €/Tier
- Kastration im Durchschnitt männlicher/weiblicher Tiere = 110 €/Tier

Bei kalkuliert 100 Tieren/Jahr resultieren demnach Gesamtkosten i.H.v. 16 000 €/Jahr.

13. Einschätzung der (damaligen) ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten

Anders als die Verwaltung vertritt die damalige ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte der Stadt Mannheim die Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine umfassende die Kastrationspflicht einschließende KatzenschutzVO für das Mannheimer Stadtgebiet vorliegen.

Der Mannheimer Tierschutzverein sowie zahlreiche ehrenamtliche Katzenschützerinnen und Katzenschützer hätten in persönlichen Gesprächen sowie durch Vorlage von Zahlenmaterial glaubhaft dargelegt, dass in Mannheim Populationen herrenloser Katzen existierten und sich viele dieser Tiere in einem schlechten Gesundheitszustand (Schmerzen/Leiden/Schäden) befänden.

Daher spricht sie sich für den Erlass einer KatzenschutzVO für das Mannheimer Stadtgebiet aus, in welcher eine Kastrationspflicht sowie eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht verankert wird.

Sofern die Verwaltung der Auffassung sei, dass andere Maßnahmen zur Populationskontrolle i.S.d. § 13 b Satz 4 TierSchG noch nicht ausgeschöpft worden seien, lägen zumindest die Voraussetzungen für eine Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht i.S.d. § 13 b Satz 3 Nr. 2 TierSchG vor.

Eine KatzenschutzVO sei eine tierschutzgerechte Lösung, um die unkontrollierte Vermehrung von Katzen einzudämmen und so Katzenleid vorzubeugen. So werde der Erlass einer solchen Verordnung auch dringend vom Deutschen Tierschutzbund sowie anderen führenden Tierschutzorganisationen empfohlen, vgl. Anlage 5.

Die Verwaltung folgt mit dieser B-Vorlage dem hilfswisen Vorschlag der ehemaligen ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten, zumindest eine Kennzeichnungs- und Registrierungsverpflichtung zu statuieren, was von ihr, wie auch dem TSV, als „Schritt in die richtige Richtung“ begrüßt wird.

Die derzeitige ehrenamtliche Tierschutzbeauftragte schließt sich der Auffassung ihrer Vorgängerin an.